Tierärztliche Vereinigung für **Tierschutz** e. V.



Merkblatt Nr. 188

Tierschutzfachliche Bewertung von Nachschüssen bei der Bolzenschussbetäubung von Rindern



Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Seite 2	TVT e. V.Fachliche Hinweise zur Bewertung von Nachschüssen
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT.	November 2020, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.
	eschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber,
wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzz kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Te	wecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen eile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu

Tierschutzfachliche Bewertung von Nachschüssen bei der Bolzenschussbetäubung von Rindern

Erarbeitet vom Arbeitskreis Betäubung und Schlachtung

Stand: November 2020

Die Anzahl von Einschüssen bei der Rinderbetäubung mittels Bolzenschuss wird in Hinblick auf die Bedeutung für den Tierschutz immer wieder diskutiert. Dieses Merkblatt dient dazu, Ursachen für weitere Schüsse zu beleuchten und diese aus Tierschutzsicht differenziert zu betrachten. Darüber hinaus werden dem Unternehmer Empfehlungen gegeben, wie Nachschüsse im Rahmen der Eigenkontrollen zu erfassen und zu bewerten sind, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Betäubungsprozesses ergreifen zu können.

Tiere sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden (§ 12 Abs. 1 TierSchIV). Ist ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt, muss die mit der Betäubung beauftragte Person unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, welche in Schlachthöfen in den Standardarbeitsanweisungen festgelegt sein müssen (Art 6 VO (EG) Nr. 1099/2009). Werden Abweichungen von einer ausreichend tiefen Betäubungswirkung festgestellt, ist das Tier nachzubetäuben.

Die tierschutzgerechte Bolzenschussbetäubung

Ziel der Bolzenschussbetäubung bei Rindern ist es, mit dem <u>ersten</u> Schuss eine bis zum Tod durch Blutentzug anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit zu erreichen.

Voraussetzung für eine tierschutzgerechte Bolzenschussbetäubung von Rindern sind eine sorgfältig aufeinander abgestimmte Technik und Vorgehensweise bei Ruhigstellung und Schuss. Hierzu zählen beispielsweise ein ruhiger Umgang mit den Tieren während des Zuund Eintriebes in die Betäubungsfalle, ausreichende Bewegungseinschränkung des Kopfes sowie passende, funktionsbereite und mindestens arbeitstäglich geprüfte Schussapparate einschließlich adäquater Ladungen bzw. ausreichendem Luftdruck. Der sachkundige, geschulte und verlässliche Mitarbeiter nimmt eine zentrale Rolle bei der Durchführung und Bewertung der Betäubung ein.

Im Anschluss an die Bolzenschussbetäubung beobachtet man eine typische Abfolge von Reaktionen, die es ermöglichen, die Betäubungswirkung zu bewerten. Die wichtigsten sind das sofortige Zusammenbrechen des Rindes in der Falle, ein bewegungsloses, weites, geöffnetes und reaktionsloses Auge, sowie das Ausbleiben der Atmung bis zum Eintritt des Todes nach der Entblutung. Klonische Bewegungen nach einer kurzen starren Krampfphase sind aufgrund der Wirkungsweise für das Bolzenschussverfahren charakteristisch.

Ein plötzlich auftretender technischer Defekt des Schussapparates, die unkorrekte Ausführung der Fixation und Betäubung des Rindes oder unerwartete Tierbewegungen können beispielsweise dazu führen, dass die Betäubungswirkung fraglich oder nicht ausreichend ist¹. Auch gibt es vereinzelt Fälle, bei denen die Wirkung des ersten Schusses

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00028833/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2019-12.pdf, Anlage E7c

¹ AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV): Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zur Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012; Stand: Dezember 2019, 4. Änderungsversion;

trotz scheinbar optimaler technischer Voraussetzungen und korrektem Vorgehen des Betäubenden nicht wie erwartet ist.

Unabhängig von der Ursache für eine nicht ausreichende Betäubungswirkung nach dem ersten Schuss gilt, das Rind muss unverzüglich nachgeschossen werden, um möglicherweise entstehende Schmerzen und Leiden zu verhindern. Bei sogenannter fraglicher Betäubungswirkung müssen die Tiere weiter beobachtet werden oder sicherheitshalber nachbetäubt werden ⁽¹⁾.

Nachschüsse korrekt bewerten

Für die Bewertung des Betäubungsprozesses und der Qualität der Betäubungswirkung muss die Beurteilung der Betäubung und Entblutung während ihrer Durchführung erfolgen. Ergänzend können Lage und Form des Einschussloches und die Anzahl der Einschüsse an Kopf bzw. Schädel auch nach der Schlachtung erhoben werden. Die Beurteilung der Einschüsse gibt Hinweise darüber, ob das Betäubungsgerät grundsätzlich korrekt positioniert war und wie häufig es bei einem Tier zu weiteren Schüssen kam. Auf die tatsächliche Wirkung der Betäubung lässt sich jedoch nicht sicher rückschließen.

Zweitschüsse sind differenziert zu betrachten. Im Folgenden werden "Sicherheits"- und "Nachbetäubungs"-, Schuss unterschieden:

- Sicherheitsschuss: Treten Anzeichen einer fraglichen Betäubungswirkung auf, z.B. Nystagmus (Augapfelzittern), eine Bulbusrotation (Wegdrehen des Augapfels) oder ein einmalig auslösbarer Lidreflex, besteht die Möglichkeit, dass das Tier nicht tief genug betäubt ist. Statt abzuwarten, ob Anzeichen für eine nicht ausreichend tiefe Betäubung auftreten, sollte das Tier umgehend erneut geschossen werden. Diese Vorgehensweise ist aus Tierschutzsicht gegenüber einem Abwarten und Beobachten des Tieres zu empfehlen. In diesem Fall, spricht man von einem "Sicherheitsschuss".
- Nachbetäubungsschuss: Bestehen Anzeichen einer unzureichenden Betäubung, wie z.B. fehlendes Zusammenbrechen, Vokalisation, regelmäßige Atembewegungen und/oder spontaner Lidschluss, ist das Tier unverzüglich nachzubetäuben. Dieser sog. Nachbetäubungsschuss dient der Unterbindung von Schmerzen und Leiden. Er hat verglichen mit dem Sicherheitsschuss eine höhere Tierschutzrelevanz. Unterbleibt ein Nachbetäubungsschuss, stellt dies stets einen tierschutzrechtlichen Verstoß dar.

Aus tierschutzfachlicher Sicht gilt, dass bereits bei möglicherweise unzureichender Betäubungswirkung ein weiterer Schuss erfolgen sollte. Darüber hinaus kann schon beim Verdacht auf eine nicht optimale Betäubung ein Nachschuss erfolgen, und es muss nicht abgewartet werden, bis am Tier eindeutige Anzeichen zur Betäubungswirkung festgestellt werden. Sachkundige Mitarbeiter müssen in der Lage sein, auch geringe Auffälligkeiten im Betäubungsprozess, wie einen von der optimalen Schussposition leicht abweichend gesetzten Schuss oder eine untypische Funktion des Gerätes, sofort zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

Verantwortung des Unternehmers

Damit Unternehmer die Häufigkeit des Auftretens weiterer Schüsse bewerten und den Betäubungsvorgang ggf. verbessern können, sollten alle weiteren Schüsse differenziert (Sicherheitsschuss, Nachbetäubungsschuss) im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle erhoben werden. Allein anhand der Anzahl an Schüssen in Relation zur geschlachteten Tierzahl kann nicht unmittelbar auf die Betäubungsqualität rückgeschlossen werden.

Eine hohe Anzahl von Sicherheitsschüssen und/ oder Nachbetäubungsschüssen weist auf Abweichungen vom Betäubungsprozess hin, so dass der Betrieb dies als Anlass zur Ursachenanalyse und ggf. für Verbesserungen nehmen muss. Sachkundige Personen, die für die Betäubung von Rindern mittels Bolzenschuss eingesetzt werden, sind regelmäßig durch den Tierschutzbeauftragten hinsichtlich der

- Durchführung der Ruhigstellung und Betäubung,
- Bewertung der Betäubungswirkung,
- Erfordernis der Durchführung eines weiteren Schusses im Falle einer fraglichen und nicht ausreichenden Betäubungswirkung
- Erfassung von weiteren Schüssen, zu schulen.

Aufgrund bislang vorliegender Erfahrungen aus der Praxis empfiehlt sich nachfolgender Richtwert für die Bewertung: Wenn regelmäßig vor dem Aufhängen bei mehr als 2% der Tiere oder nach dem Aufhängen bei mehr als 0,5% der Tiere Nachbetäubungsschüsse notwendig sind, ist der Betäubungsvorgang kritisch zu analysieren und sind geeignete Maßnahmen einzuleiten um diesen zu verbessern. In diesen Fällen sind z.B. die Eignung der Betäubungsgeräte, die Wartung und Instandhaltung der Betäubungsgeräte, die Art der Bewegungseinschränkung des Kopfes, bauliche Gegebenheiten der Betäubungsfalle, die Schlachtgeschwindigkeit und auch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter kritisch zu hinterfragen. Die mit der Betäubung der Rinder betrauten Beschäftigten sind bei der Ursachenermittlung mit einzubeziehen.

Zur Bewertung des Anteils von Sicherheitsschüssen liegen noch keine gesicherten Richtwerte vor. Es wird empfohlen, dass sich Unternehmer betriebsspezifisch einen Richtwert in der Standardarbeitsanweisung festlegen. Wird dieser überschritten, sind ebenfalls die Ursachen hierfür zu ermitteln und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Die korrekte Durchführung der Ruhigstellung und Betäubung von Rindern, das Schema für die Bewertung der Betäubungswirkung, das Monitoring für die Überwachung des Betäubungsvorgangs und der -wirkung, die Erfassung von Sicherheitsschüssen und Nachbetäubungsschüssen, Richtwerte für deren Bewertung, sowie das weitere Vorgehen im Falle von Abweichungen, sind in den Standardarbeitsanweisungen festzulegen.

Fazit

Ziel der Bolzenschussbetäubung bei Rindern ist es, mit dem <u>ersten</u> Schuss eine bis zum Tod durch Blutentzug anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit zu erreichen. Stellen Betriebe bei den Eigenkontrollen fest, dass die Anzahl weiterer Schüsse über den Richtwerten liegen, haben sie die Pflicht, Ursachen dafür zu ermitteln und Maßnahmen einzuleiten.

Weitere Schüsse jeglicher Art weisen grundsätzlich auf Abweichungen beim Betäubungsprozess hin. Ein direkter Rückschluss auf die Betäubungsqualität ist nicht gegeben. Bei geringsten Zweifeln an einer nicht ausreichenden Betäubungswirkung haben die mit der Betäubung betrauten Personen sofort zu handeln und das Rind erneut zu schießen. Es ist rechtzeitig zu verhindern, dass ein Tier seine Empfindungsund Wahrnehmungsfähigkeit wiedererlangt. Aus tierschutzfachlicher Sicht dürfen Nachbetäubungs- oder Sicherheitsschüsse nicht unterbleiben, nur um die Zahl von Zweitschüssen möglichst gering zu halten. Es gilt das Prinzip "lieber ein Nachschuss zu viel, als einer zu wenig".

Werden Sie Mitglied in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt \in 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler \in 25,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

"Im Zweifel für das Tier."

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5 49565 Bramsche Tel.: 0 54 68 92 51 56 Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de